

Um die Waldbrände, welche den Forsten, und selbst den nahe an selben gelegenen Wirthschafts = Gebäuden, Höfen und Dörfern in ihren Folgen verheerend werden können, zu verhindern, wenn sie aber entstanden sind, sie schleunigst zu entdecken, und zu löschen, findet sich die Landesstelle bestimmet, mit Beziehung auf die §. §. 72 und 73 der Forstdirektiven vom 1. Oktober 1822 — Folgendes zur allgemeinen Befolgung zur verordnen.

Zweck der
Lösch = Ord-
nung.

§. 1.

Waldbrände entstehen fast immer aus Verschulden; jedoch öfter aus sträflicher Unwissenheit, oder Mangel an der nöthigen Vorsicht bei dem Gebrauche des Feuers, als aus böser Absicht, seltener aus Zufall.

Entstehungs-
Ursachen.

Wird ein Baum durch den Blitz angezündet, so löscht ihn gewöhnlich auch gleichzeitig der nachgefolgte Regen.

§. 2.

Der Beschädiger ist schuldig, den Schaden, den er aus Verschulden zufügt, zu ersetzen; hierin findet Jedermann einen besondern Grund, dem Feuer in einem Walde alle Aufmerksamkeit zu widmen.

Schadener-
satz aus Ver-
schulden.

§. 3.

Feuer darf im Walde nur im Falle eines großen Bedürfnisses unter größter Vorsicht bei dessen Unterhaltung, und Auslöschung an einer sichern z. B. vertieften, und von allem Brennstoffe entfernten Stelle, nie bei einem Baume, oder alten Stock gemacht werden, nach gemachtem Gebrauch ist das Feuer, und der Holzbrand mit Wasser, oder mit von Holztheilen freier Erde zu löschen, überdieß aber die Asche sorgfältig zu durchsuchen, ob auch die glühenden Kohlen insgesamt gelöscht sind.

Vorsichten
beim Gebrauche
eines Feuers.

Den Hirten, Holzarbeitern, und Jägern, dann allen jenen, welche den Wald mit Licht ohne Laterne, oder mit brennenden Tobackpfeifen betreten, wird hierwegen die größte Vorsicht zur strengen Pflicht gemacht.

§. 4.

Abraum = Haufen zur Reinigung der Aecker, und Wiesen sind nur über an den Gemeindevorsteher gemachte Anzeige mit Vorsicht anzuzünden, und bis nach geendetem Brand zu beobachten.

des Theerschwellen, das Siglbrennen, dann das Kaut-, Kohl- und Kalkbrennen darf nur mit politischer Bewilligung geschehen, die nur nach vorausgegangener amtlicher Untersuchung der Verhältnisse mit Vorschreibung der Bedingungen zu Vermeidung aller nachtheiligen Folgen zu ertheilen ist; diese Bedingungen müssen streng erfüllt werden, und das Forstpersonale hat sich zu überzeugen, daß sie streng erfüllt werden.

§. 5.

Die Hochzeits-, Faschings- und Sonnenwendfeuer, als schon längst erklärte Unfüge, sind streng verbotnen.

§. 6.

Benahmen
bei einem
entdeckten
Brand.

Jeder, der ein Feuer in einem Walde wahrnimmt, das nicht bewacht wird, hat solches unverzüglich nach Kräften zu löschen, und zu trachten, einem Waldbrande durch eine zweckmäßige Abhülfe vor seiner Entstehung vorzubeugen; vermag er es nicht mehr, die Löschung zu bewirken, so hat er seine Wahrnehmung ohne Verzug zur schleunigen Hülfe kund zu thun, und dem Gemeinde-Vorsteher anzuzeigen.

§. 7.

Pflicht des
Gemeinde-
Vorstehers.

Die Pflicht des Gemeinde-Vorstehers, der auf irgend einem Wege durch Anzeige, oder eigene Entdeckung von einem in seinem Bezirke erfolgten Waldbrande Kenntniß erhält, ist es dann, die Löschung des Brandes ohne Aufschub thätigst zu veranlassen, zu dem Ende die nöthigen Arbeiter in der Gemeinde aufzubieten, oder bei gesteigerter Gefahr durch die Feuerglocke aufzurufen, und sie an den Ort der Gefahr zur thätigen Hülfe hinzuführen; gleichzeitig hat er hievon durch Eilbothen den Eigenthümer des Waldes, und den Waldaufseher zu verständigen, den nächsten Forstbeamten zu benachrichtigen, und der Obrigkeit die Anzeige zu machen.

§. 8.

Pflicht der
aufgerufenen
Arbeiter.

Die Arbeiter sind schuldig, den Anordnungen des Gemeinde-Vorstehers, der in Vertretung der Obrigkeit handelt, ohne Widerrede, und Verzögerung zu gehorchen, insbesondere mit den nöthigen Löscheräthschaften, als Holz- und Streu-Hacken, Picken, Schaufeln, Wassereimer u. s. w. sich dahin zu begeben, wo es brennt.

Ob Feuerspritzen mit wirksamen Erfolge angewendet werden können, hängt von den örtlichen Umständen ab.

Gleich nach erhaltener Kenntniß eines Brandes haben sich ein obrigkeitlicher Beamter, der Waldaufseher, der Förster, nach Thunlichkeit auch der Revierförster, und der Forstmeister an die Brandstätte zu begeben. Wirkungs-
kreis der
Behörden.

§. 10.

Die Obrigkeit, und in deren Abwesenheit ihr Vertreter hat die zur Löschung des Brandes nöthigen Mittel herbeizuschaffen, und ihre Anwendung zweckmäßig zu leiten; der Forstmann, als technischer Beamter aber hat die Löschungsmitel anzugeben, und zu vollführen. Reichen die Kräfte einer Gemeinde nicht mehr hin, den ausgebrochenen Brand zu löschen, so ist die benötigte Hülfe bei den benachbarten Gemeinden nachzusuchen, welche sie unverweigerlich, und im erforderlichen Maße zu leisten haben.

§. 11.

Welche Mittel, und wie sie anzuwenden sind, um den Brand gewiß und schnell zu löschen, hängt von der guten Beurtheilung der Umstände ab; es kommt insbesondere darauf an, dem Feuer das brennbare Materiale zu entziehen, und seine Verbreitung durch Abbrechung der Kommunikation nach der übrigen Waldfläche durch Maïßen oder Gegenhaue, und Grabenöffnungen zu hemmen, und dadurch das Feuer auf jene Waldstrecke, die es schon ergriffen hat, und seine nächste Umgebung zu beschränken. Löschungs-
mittel.

§. 12.

Dehnt sich der Waldbrand nur noch über den Boden aus, ohne das stämmige Holz ergriffen, oder sich auf der Erde fortgepflanzt zu haben, so kann das Feuer oft noch durch Ausschlagen mittelst eines Bündels Aeste, durch thunlichste Entfernung des Brennstoffes, durch Begießung mit Wasser, oder Bedeckung des brennenden Materiale mit Erde gelöscht, oder erstickt werden. Schlägt das Feuer schon in die Höhe, ohne sich verbreitet zu haben, so genügt vielleicht noch die Entästung, oder Fällung des angebrannten Baumes, und der nächst stehenden Bäume, um das Feuer an den Boden zu heften, und so leichter löschen zu können. Bei mindere
rer Gefahr.

§. 13.

Hat der Brand schon um sich gegriffen, und stehen mehrere Bäume in Flammen, o. genügen beschränkte Lösungsversuche nicht mehr, es müssen Maïßen, oder Gegenhaue, und Graben-Aufwürfe gemacht werden. Bei diesem Unternehmen wird der Forstmann, um des Erfolges versichert Bei größerer
Gefahr.

zu sehn, die Größe der Gefahr, die Schnelligkeit, und Richtung des Feuers den Wind, und Luftzug, oder Luftwechsel, die Beschaffenheit der Lokalität und des Bodens mit Berücksichtigung der zu Gebote stehenden Mittel genau bedenken, und seine Maasregeln darnach einleiten, und vollziehen.

§. 14.

Begebenbau
und Graben-
öffnung:

Das mittelst eines Begebenhaues auf eine Breite von 3 — 6 Klafter gefällte Holz muß dem Feuer thunlichst entzogen werden, um alle Verbreitung desselben nach allen Richtungen zu hemmen. Pflanzt sich das Feuer mittelst der Wurzeln des Gehölzes, oder in den Moos- und Torfgründen auf der Erde fort, so muß ein Graben in der Erde zur Unterbrechung der Verbindung des Brennstoffes aufgeworfen werden.

§. 15.

Dieser Graben, der nicht selten auf einer $1\frac{1}{2}$ bis 2 Schuhe großen Tiefe, und Breite zureicht, soll wurzelfrei seyn, tiefer, als die Baumwurzeln sich senken, gegraben, und diese abgehauen werden; er muß gegen den Wind, und in einer solchen Entfernung vom Brande aufgeworfen werden, daß man hoffen kann, denselben früher zu vollenden, als der Brand den Graben erreicht.

§. 16.

Schutzwand:

Droht der Brand den tiefer gelegenen Gehölzen durch den Absturz des brennenden Holzes Gefahr, so ist man oft in der Lage, eine Schutzwand durch abgehauene Stämme mit der aus dem Graben ausgeworfenen Erde dicht bekleidet, errichten zu müssen.

§. 17.

Welche Wald-
der vorzüglich
zu bewahren
sind.

Jene Waldflächen, in denen ein Brand in Rücksicht des Holzes, der künftig zu befürchtenden Muthbrüche, oder der Verbreitung des Feuers den bedeutendsten Schaden anrichten kann, sind vorzüglich zu schützen.

§. 18.

Strenge mit
Güte in der
Behandlung
der Arbeiter.

Die zu den verschiedenen Arbeiten bestimmten Personen sind mit Ernst, aber auch mit Güte, und Anstand zu leiten, und anzuweisen; die Halsstarrigen, und Widerspännigen sind mit Strenge zu behandeln, und nach getilgtem Brande zur ruhigen Zeit zu bestrafen.

Es ist aber auch alle Vorsicht zu gebrauchen, daß Niemand beim Lö-

Nach gelöschtem Brande kann der größere Theil der Arbeiter, nach dem ihre Namen, Arbeitszeit, und das besonders thätige oder auffallend nachlässige Benehmen derselben vorgemerkt wurde, entlassen werden; allein nebst dem Forstbeamten haben der Waldeigenthümer, oder der Stellvertreter desselben, und die nöthig erkannte Zahl der Arbeiter im Walde zu verbleiben, die einzelnen rauchenden Brände aufzusuchen, und zu löschen, insbesondere bei der Nacht, wo jede Gluth leichter entdeckt wird, genaue Nachsichtung zu pflegen.

Nach gelöschtem Brande.

Nach gänzlich getilgtem Brande hat die Obrigkeit alle Arbeiter zu entlassen, und in so weit es nicht schon während des Brandes geschah, hinsichtlich der Entdeckung der Ursachen des Brandes, des dadurch verursachten Schadens, und der sich allenfalls ergebenden Schuld das Amt zu handeln; das Forstamt hat aber in forstlicher Hinsicht das Geeignete vorschriftsmäßig zu verfügen.

Untersuchung.

Gegen die Veruachlässigung eines in einem Walde aufgemachten Feuers, gegen das Reisen mit brennenden Fackeln, gegen die Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst, und gegen alle Handlungen, und Unterlassungen, von welchen sich eine Feuersgefahr voraussehen läßt, wird auf das Straf-Gesetz-Buch überhaupt, und auf die §. §. 203 und 209 des zweiten Theils des Straf-Gesetz-Buches insbesondere hingewiesen.

Strafgesetze.

Diejenigen, welche sich besonders auszeichnen, erhalten öffentliche Belohnungen, oder öffentlichen Dank. Jedem, der einen oder mehrere des Waldbrandes schuldige Frevler anzeigt, ist eine Belohnung von 10 Thalern aus den betreffenden Waldgefallen zugesichert.

Belohnungen.

Diese, und andere durch die Löschung veranlaßten nothwendigen Kosten hat die Gemeinde-Kasse zu bestreiten, die dagegen das Recht hat, sich solche von dem Eigenthümer des Waldes ersetzen zu lassen, wenn durch seine, seiner Dienstbothen, oder Arbeiter Schuld das Feuer entstanden ist; dieser kann sich durch Verfolgung seines Rechtes an jenem, welchem eigentlich die Entstehung des Brandes zur Last gelegt werden kann, dieses Ersatzes we-

Die Löschordnung ist eine Gemeindef-Anstalt.

Erholung der Kosten.

Die Belohnung für obige Anzeige hat der Eigenthümer des Waldes, und wenn das Eigenthum getheilt ist, der Nutzungseigenthümer zurückzuerstatten.

In dem Maße, als der Holzbestand des Waldes durch die Anstrengungen Anderer gerettet wird, versteht man sich von dem Eigenthümer desselben, daß er sich hinsichtlich des Ersatzes der Löschkosten werde billig finden lassen, wenn er auch hiezu nicht verhalten werden kann.

§. 23.

Begünstigung
der durch die
nein Gegen-
bau Verfäl-
tigten.

Derjenige, dessen Wald durch einen Gegenbau, oder durch das Aufwerfen eines Grabens litt, hat alle Vorrechte, und Begünstigungen der wirklich Abgebrannten, und wenn dadurch die umliegenden Wälder gerettet wurden, so ist auf eine angemessene Vergütung dieses Schadens für den Eigenthümer anzutragen, und solche bei denen, welche den Vortheil hiervon ziehen, zu erwirken.

§. 24.

Estrafen.

Bemerkung
der Straf-
gelder.

Jene, welche der ihnen zugegangenen Weisung in der Ausführung der Löschanstalt nicht nachkommen, ohne sich gültig entschuldigen zu können, sind mit 20 kr. bis 5 fl. W. W. zu bestrafen; im Falle ihrer Zahlungs-Unfähigkeit sind sie mit mehrständigem bis zu dreitägigem Arreste zu belegen. Diese Straf gelder sind zur Anschaffung von Feuerlösch-Requisiten für die Gemeinde zu verwenden; dadurch wird an der gesetzlichen Bestimmung, der zu Folge Straf gelder wegen schwerer Polizey-Übertretung dem Orts-Armensonde einfließen, nichts geändert.

Innsbruck am 2. Jänner 1824.

Vom k. k. Landes-Gubernium für Tirol und Vorarlberg.

Carl Graf von Chotek,
Gouverneur.

Anton v. Gasteiger,
k. k. Gubernial-Rath.